

SATZUNG

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„MODELLBAU-CLUB ARHEILGEN E. V.“.

Er hat seinen Sitz in Darmstadt-Arheilgen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung des Modellbaus. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Eventuelle Überschüsse werden zur Sicherung der Vereinsarbeit verwendet und kommen den Mitgliedern in Form von Zuschüssen (z.B. Gemeinschaftsveranstaltungen, sportliche oder geselliger Art) wieder zugute.

§3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist schriftlich bis spätestens zum 15.09. (es gilt das Datum des Poststempels) des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft kann erstmals nach einem Jahr der Mitgliedschaft durch das Mitglied gekündigt werden.
 - b) Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit einem laufenden Jahresbeitrag mehr als 6

Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der 2. Mahnung den fälligen Beitrag bezahlt.

c) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Satzung, Generalversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des Vereines verstößt. Vor Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes enden die Rechte des Mitgliedes.

3. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und an der Nutzung der Einrichtung des Vereines, sowie auf Rat und Unterstützung in allen den Modellbau betreffenden Fragen, soweit dies dem Verein möglich ist. Sie sind zu Generalversammlung antragsberechtigt und bei den Versammlungen stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines in jeder Weise zu wahren und zu fördern.
3. Die Mitglieder haben Jahresbeitrag nach Maßgabe einer von der jährlich stattfindenden Generalversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten. Der Beitrag ist mit Beginn des Jahres fällig und eine Bringschuld.

§5

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

§6

Die Generalversammlung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder jeweils im 1. Quartal des Jahres schriftlich eingeladen. Die Benachrichtigung sowie die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §7 der Satzung einberufen.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Vereinbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes
- b) auf einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens $\frac{1}{3}$ der satzungsmäßigen Mitglieder.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung. Die Tagesordnung zu einer ordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet – Ablehnung -.

Die Wahlen für die Vorstandsämter finden durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Eine Generalversammlung ist stets beschlussfähig. Das Protokoll über die Generalversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§7

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertr. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. mind. einem Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Dem Vorstand obliegt die Bearbeitung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsämter, wie auch die Verteilung aller anfallenden Arbeiten werden im Rahmen einer besonderen Geschäftsordnung erledigt, die sich der Vorstand im Anschluss an die jährliche ordentliche Generalversammlung gibt. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

§8

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund eines in einer Generalversammlung gefassten Beschlusses erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von 4 – 5 Mitglieder schriftlich gestellt ist. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Vereines Beauftragten zu zahlen.

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird durch die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt.

§9

Verschiedenes

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt.

Die Satzung wurde errichtet
am 15.02.1974,

geändert
am 20.03.1982 sowie am 25.02.2005.

Eingetragen unter der Nr. VR1344, Amtsgericht Darmstadt, Registergericht.